

Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Alte Mühle"-- Maßstab 1:1000



Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

WA	allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2)	WA F	allgemeines Wohngebiet mit Fremdkörperfestsetzung
MI	Mischgebiet		

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

0,4	Grundflächenzahl	(0,8)	Geschossflächenzahl
FH, TRH	max. Firsthöhe, max. Traufhöhe	II, III	maximale Anzahl der Vollgeschosse
-0-	offene Bauweise	25°-45°	zulässige Dachneigung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO

Baugrenze	E, D, H	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
------------------	----------------	---------------------------------------

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie	Zweckbestimmung Parkplatz
	Zweckbestimmung Gehweg

Regelungen für den Denkmalschutz gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB

D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
----------	--

Sonstige Planzeichen

öffentliche Grünflächen	Wasserfläche
Zweckbestimmung: Begleitgrün, Gewässer	nachrichtlich: Wasserschutzgebietszone III
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind (Gewässerrandstreifen gem. § 90a LWG)	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Abgrenzung unterschiedlicher Art und Bauweisen innerhalb eines Baugebietes
Änderungsbereich 1. Bebauungsplanänderung	Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports
Planzeichen der Planunterlage	
2	Bestandsgebäude
Ga	Flurstücksgrenze

D. Nottulner Liste

Kurzbeschreibung Sortiment	Nr. nach WZ 2008*	Beschreibung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptik
Bekleidung (Sportbekleidung (ohne Sportartikel))	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bücher	47.81	Einzelhandel mit Büchern
Computer (PC-Hardware und -Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektronikgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektro-Niergeräten einschließlich Näh- und Stickmaschinen)
Fahrräder und Zubehör	47.81.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptik)
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.58.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus- /Bett-/ Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausart	aus 47.58.9	Einzelhandel mit Haushaltungsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausart aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Feilegeräte, Koch- und Brotbacker, nicht elektrischer Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Hinneistelll. Gärten	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)
Kunstmalerbedarf	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Dekoration- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissens, SLUV- und Sesselschäumen u. Ä.)
Kunstmalerbedarf (Handwerkzeuge und Werkzeuge für Malerei und Zeichnung)	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kunstmalerbedarf, z. B. Malutensilien, handeltüchtig aufgenähter Näh-, Stoff- und Handwebgeräten, Nadeln, Nähfußschneidemaschinen sowie Einzelhandel mit Ausstattungsartikeln für Handweberei und Herstellung von Teppichen und Stöckwaren)
Leuchtöh. Lampen	aus 47.58.9	Einzelhandel mit Haushaltungsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Leuchten und Leuchtmitteln)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Schreibwaren sowie Körner- und Backbedarf	47.82.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Bürobedarf
Partikularia	47.75	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Körpergegenständen (NUR: Einzelhandel mit Partikularia)
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spinnwaren	47.65	Einzelhandel mit Spinnwaren
Sport- und Campingartikel (Campingzubehör (siehe Möbel) Angebotsart siehe WZ 2008)	aus 47.84.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingzubehör, Angebotbedarf und Booten)
Telekommunikationsartikel	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Uhren Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
Unterhaltungselektronik	47.63	Einzelhandel mit beschallten Ton- und Bildgeräten
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (darunter NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)
Wohnrichtungsbedarf, Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände (Wohnrichtungsbedarf (siehe Möbel))	aus 47.84.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (NUR: Angebotbedarf)
	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, Kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschirrtüchern
	aus 47.58.9	Einzelhandel mit Haushaltungsgegenständen a. n. g. (darunter NUR: Einzelhandel mit Holz-, Koch-, Farb- und Tischwaren)

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Schreibwaren	aus 47.78.1	Einzelhandel mit Schreibwaren, Stiften, Stimmern und Drogenhilfen (NUR: Büromerkmale)
Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie	47.78	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körpergegenständen (darunter NUR: Einzelhandel mit Parfüm)
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel	47.79	Apotheken
Zeitung/ Zeitschriften	47.82.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne	aus 47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkbedarf (darunter NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern)
	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen)
	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltungsgegenständen (darunter NUR: Einzelhandel mit Sicherheitsgeräten wie Verriegelungseinrichtungen und Tresoren)
	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschgangs, Kohle und Holz)
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (darunter NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräten und -trahnen)
Gartenartikel (Gartenmöbel (siehe Möbel))	aus 47.59.9*	Einzelhandel mit Haushaltungsgegenständen a. n. g. (darunter NUR: Koch- und Backgeräte für den Garten)
	aus 47.52.1*	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. (darunter NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Kfz-Zubehör	45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenarten und -zubehör
	45.40	Handel mit Kraftwagen, Kraftfahrzeugen und -zubehör (darunter NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Kraftwagen)
Kinderwagen	aus 47.59.9*	Einzelhandel mit Haushaltungsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)
Möbel	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Pflanzen/ Samen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (darunter NICHT: Einzelhandel mit Schnittblumen)
Teppiche (Teppichböden	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (darunter NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern)
Zoologischer Bedarf/ lebende Tiere	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

* WZ 2008 - Klassifikation der Wirtschaftszweige (in Statistisches Bundesamt, Ausgabe 2008)

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der BauNutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (WA 1, WA 2, WA F)
Gem. § 1 (6) BauNVO ist die gem. § 4 (2) BauNVO zulässige Nutzung "die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften" in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 nicht zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA F ist gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 4 (2) BauNVO zulässige Nutzung "die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften" ausnahmsweise zulässig. Gem. § 1 (6) BauNVO ist die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung "Tankstellen" in den Allgemeinen Wohngebieten nicht zulässig.

1.2 Allgemeines Wohngebiet mit Fremdkörperfestsetzung WA F
Im Allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA F (Fremdkörperfestsetzung im allgemeinen Wohngebiet) sind gem. § 1 Abs. 10 BauNVO Änderungen und Erweiterungen um eine Geschossfläche von insgesamt maximal 90 m² des bestehenden Einzelhandelsbetriebes zulässig, wenn gutachterlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen sind. Einzuhalten sind die Immissionsrichtwerte, 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, die für ein allgemeines Wohngebiet gelten gemäß TA Lärm 2. In der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind LKW Bewegungen oder Verladetätigkeiten unzulässig.

Diese baulichen Änderungen und Erweiterungen, sowie die Nutzungen und Anlagen sind nur bei Fortbestand der derzeitigen Nutzung - Landhandel mit folgenden Sortimenten - zulässig.

Im WA F (allgemeines Wohngebiet mit Fremdkörperfestsetzung) sind, zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche, Einzelhandelsbetriebe mit Hauptsortimenten, die gemäß der unter Punkt D aufgeführten Nottulner Liste zentren- und nahversorgungsrelevant sind, unzulässig. Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente, die dem Hauptsortiment zugeordnet sind und mit diesem im räumlichen Zusammenhang stehen (Randsortimente), sind zulässig, wenn sie hinsichtlich ihrer Verkaufsfläche der übrigen Verkaufsfläche deutlich untergeordnet sind. Die Verkaufsflächen für Randsortimente dürfen maximal 10 % der gesamten Verkaufsfläche betragen. Die Gesamtverkaufsfläche des bestehenden Einzelhandelsbetriebes darf 200 m² nicht überschreiten, hiervon ausgenommen sind die Außenverkaufsflächen.

1.3 Mischgebiet MI

Gem. § 1 (6) BauNVO ist die gem. § 6 (2) BauNVO zulässige Nutzung "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten" im Mischgebiet nicht zulässig sowie die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung "Vergnügungsstätten" im Mischgebiet nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 GRZ Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 - dem Maximalwert für ein allgemeines Wohngebiet - und auf 0,6 - dem Maximalwert für ein Mischgebiet - festgesetzt.

2.2 GFZ Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im allgemeinen Wohngebiet auf 0,8 festgesetzt. Im Mischgebiet wird eine GFZ von 1,5 gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO festgesetzt.

2.3 Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse im WA wird auf max. zwei Vollgeschosse und im MI auf max. drei Vollgeschosse beschränkt.

2.4 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten im WA

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude ist innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets WA 1 und WA F auf maximal 2 Wohnungen beschränkt. Die Doppelhaushälfte, sowie jeder Teil einer Hausgruppe gilt als ein Gebäude.

2.5 Höhe baulicher Anlagen

Für alle WA- Bereiche wird eine maximale Traufhöhe von 7,00 m und eine maximale Firsthöhe von 11,50 m, jeweils bezogen auf die Oberkante der mittig vor dem Grundstück liegenden Straßengradiente, festgesetzt. Es gilt jeweils die Verkehrsfläche, die vor der Haupteingangsseite des Gebäudes liegt. Für den MI- Bereich wird eine maximale Traufhöhe von 9,00 m und eine maximale Firsthöhe von 14,00 m, jeweils bezogen auf die Oberkante der mittig vor dem Grundstück liegenden Straßengradiente, festgesetzt. Es gilt jeweils die Verkehrsfläche, die vor der Haupteingangsseite des Gebäudes liegt.

Traufhöhe

Festgesetzt wird die Oberkante der Traufe als Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Firsthöhe

Festgesetzt wird die Oberkante des Firstes als Schnittlinie der Außenkante der Dachhaut der Dachflächen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Bauweise

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA F wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

3.2 Stellplätze, Garagen und Carports

Außerhalb der überbaubaren Fläche sind Stellplätze zulässig. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

3.3 Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind

Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Gewässerrandstreifen gem. §90a LWG), sind in einem 5 m breiten Streifen entlang des Nonnenbaches bauliche Anlagen (auch Einfriedungen oder befestigte Flächen) unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier kleinerer Brückentragwerke als fußläufige Wegeverbindung.

B Gestaltungsfestsetzungen

4.1 Baukörpergestaltung

Doppelhäuser und Hausgruppen sind jeweils als gestalterische Einheit bezüglich Material und Farbe auszubilden.

4.2 Einfriedungen

Einfriedungen in einer Höhe von über 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur auf bis zu 50 % der Straßenfrontlänge des Grundstückes zulässig.

Zwischen der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußweg und dem WA F wird eine bauliche Einfriedung mit einer Mindesthöhe von 1,50 m festgesetzt.

4.3 Dachgestaltung und Dachaufbauten

Die zulässige Dachneigung für Hauptdächer im WA 1 und WA F beträgt 25° - 45°.

Für die Bereiche WA 1, WA 2 und WA F gilt, dass bei geneigten Dächern die Summe der Dachaufbauten 50% der Traufhöhe des Gesamthauses nicht überschreiten darf. Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 1,50 m zu den Ortsgängen einhalten. Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen sind flächig auf die Dachkonstruktion aufzubringen, sie gelten nicht als Dachaufbauten.

C Hinweise

5.1 Bodendenkmäler

Falls bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist dieses gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW der Gemeinde Nottuln als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL- Archäologie für Westfalen) unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Kampfmittel

Die Durchführung aller bodeneingreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde und der Staatliche Kampfmittelräumdienst sind zu benachrichtigen.

5.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist.
- Beseitigung von Gehölzen und Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- Um eine Störung des Brutgeschäftes bei Vögeln oder von Fledermäusen in Quartieren zu vermeiden, ist die Sanierung der Gebäude möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- Kontrolle von Bäumen auf ggf. vorhandene Baumhöhlen und ggf. Überprüfung der Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse vor dem Fällen der Bäume. Im Falle des Nachweises einer Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.
- Vor der Sanierung der Gebäude Kontrolle in Bezug auf eine Nutzung als Quartiersplatz durch Fledermäuse. Sofern bei der Kontrolle Fledermäuse festgestellt werden, sind die Fledermäuse fachgerecht zu bergen (z. B. Verbringung in installierte Fledermauskästen) und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Fledermausexperten zu übergeben. Bei dieser Vorgehensweise kann das Töten von Fledermäusen a priori ausgeschlossen werden.

Der gute Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten ist sicherzustellen. Bei Brutverdacht sind die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Vor Beginn von Sanierungsmaßnahmen sind die Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Werden Tiere angetroffen, ist die Untere Landschaftsbehörde einzuschalten.

Verfahren

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 26. 02. 2013 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.120 "Alte Mühle" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltbericht beschlossen. Dieser Beschluss ist am 29.05.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nottuln, den..... Bürgermeister

Diese 1. Bebauungsplanänderung lag mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom 18. 04. 2013 bis einschl. 17. 05. 2013 öffentlich aus. Die Auslegung wurde am 21. 03. 2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den..... Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Alte Mühle" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Nottuln, den..... Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Alte Mühle" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltbericht wurde am gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Nottuln, den..... Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
4. Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272).
5. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

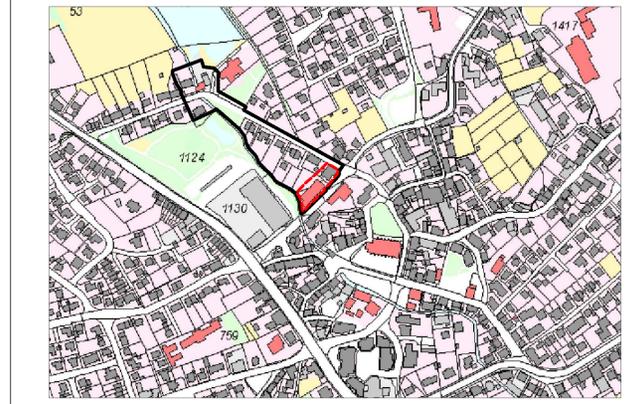
Bebauungsplanänderungen

Änderung	gem. Ratsbeschluss vom	eingetragen von	Datum	Index

Gemeinde Nottuln



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Alte Mühle" Satzungsbeschluss



Übersichtplan ohne Maßstab

Maßstab 1:1000

Stand: Mai 2013	bearbeitet: Frau Bunzel
-----------------	-------------------------